Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 101 — Ausgegeben Danzig, den 27. September — 1935

Inhalt

258

Verordnung
zur Änderung des Deutschen Gerichtskostengesetzes.
Vom 24. September 1935.

Auf Grund des § 1 Ziffer 25 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Das Deutsche Gerichtskostengesetz in der für Danzig geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 72 Nr. 7 erhält folgende Fassung:
   „7. die Kosten einer Beförderung von Personen sowie die Beträge, die mittellosen Parteien, deren Vernehmung oder deren persönliches Erscheinen angeordnet ist, sowie mittellosen Beschuldigten für die Reise zum Terminsort und für die Rückreise gewährt werden;"
2. Hinter Nr. 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:
   „8. die Kosten einer Beförderung von Tieren und Sachen sowie der Verwahrung von Sachen und der Verwahrung und Fütterung von Tieren."
3. Die jetzige Nr. 8 wird Nr. 9.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1935 in Kraft.

Danzig, den 24. September 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Huth Dr. Wiercinski-Keiser

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 5. 10. 1935.)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

